

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Amphenol-Tuchel Industrial GmbH
August-Häußer-Straße 10
74080 Heilbronn**

- nachfolgend „AMPHENOL“ genannt -

und

**FIRMA
Straße
Ort**

- nachfolgend „FIRMA“ genannt.

AMPHENOL und FIRMA beabsichtigen, in einen Informationsaustausch bzgl. des Projektes ... zu treten.

- 1 Zur Vermeidung von Nachteilen geben AMPHENOL und FIRMA die nachfolgende wechselseitige Erklärung ab:
 - 1.1 FIRMA verpflichtet sich, die ihr mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrung technischer und nichttechnischer Art, sowie die ihr gegebenenfalls zu treuen Händen übergebenen Unterlagen und Muster (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt) streng vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise in irgendeiner Form zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass AMPHENOL im Einzelfall vorher die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat. FIRMA wird darüber hinaus die erhaltenen Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich machen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung unbedingt benötigen, und diese Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
 - 1.2 FIRMA erkennt an, dass die von AMPHENOL eingebrachten Informationen, sofern sie Schutzfähiges enthalten, ausschließlich von AMPHENOL zum Schutz angemeldet werden können. Darüber hinaus wird FIRMA aus der Kenntnis dieser Information AMPHENOL gegenüber keine Rechte aus Vorbenutzung herleiten.

Rechtzeitig vor einer Schutzrechtsanmeldung durch AMPHENOL muss FIRMA Mitteilung gemacht werden, wenn in die Schutzrechtsanmeldung Informationen von FIRMA aufgenommen werden sollen.

- 2 Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 gelten nicht für Informationen, für die FIRMA nachweist, dass sie
- a) ihr zum Zeitpunkt des Empfangs bekannt waren oder
 - b) infolge von Publikationen oder sonstwie Gemeingut waren bzw. geworden sind, ohne dass dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist oder
 - c) nachträglich und auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung in ihren Besitz gekommen sind oder
 - d) unabhängig von den von AMPHENOL empfangenen Informationen entwickelt worden sind.

Nicht ausgenommen sind jedoch Kombinationen von Merkmalen, nur weil einzelne Merkmale unter die genannten Ausnahmen fallen, es sei denn, die Kombination als solche fällt unter eine Ausnahme.

- 3 AMPHENOL erklärt ausdrücklich, dass die unter 1 bis 2 genannten Verpflichtungen in gleicher Weise für AMPHENOL gegenüber FIRMA gelten.
- 4 Jede Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der anderen Partei erhalten hat, zusammen mit allen Kopien davon unaufgefordert zurückzugeben, falls eine Partei beschließt, dass das Projekt nicht weiterverfolgt werden soll. Die Rückgabe soll sofort, in keinem Fall jedoch später als 10 Arbeitstage nach Aufforderung durch die andere Partei erfolgen. Die Rückgabe vertraulicher Informationen befreit die Partei jedoch nicht von ihren Geheimhaltungsverpflichtungen, wie sie oben angeführt sind.
- 5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Regelung auf eine neue wirksame Bestimmung einigen, die der gewollten Regelung möglichst nahekommt.
- 6 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, soweit beide Vertragspartner darüber schriftlich übereinstimmen.
- 7 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Erklärung sollen gütlich beigelegt werden. Wird eine gütliche Einigung nicht erreicht, so gilt als ausschließlicher Gerichtstand der jeweilige Firmensitz der Klägerin.

Datum

Datum

Amphenol-Tuchel Industrial GmbH

hier bitte korrekte Firmierung eintragen

Unterschrift

Unterschrift

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift

Position

Position